



Energie Uetikon AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für

Netzanschluss, Netznutzung
und Lieferung elektrischer Energie

Version 2.0
Gültig ab 1. Oktober 2008

Energie Uetikon AG Bergstrasse 137 Postfach CH-8707 Uetikon am See
Tel: (+41) 044 922 73 73 Fax: (+41) 044 922 73 70
www.energie-uetikon.ch Mail: info@energie-uetikon.ch

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art.2 Begriffsbestimmungen	3
Art.3 Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	3
Art.4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	4

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

Art.5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	4
Art.6 Anschluss an die Verteilanlagen	6
Art.7 Schutz von Personen und Werkanlagen	7
Art.8 Niederspannungsinstallationen.....	7
Art.9 Messeinrichtungen	7
Art.10 Messung des Energieverbrauches	8

Teil 3 Energielieferung

Art.11 Umfang der Lieferung elektrischer Energie	9
Art.12 Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie/Einschränkungen	9
Art.13 Einstellung der Lieferung elektrischer Energie infolge Kundenverhaltens	10

Teil 4 Preise und Rechnungsstellung

Art.14 Preise.....	10
Art.15 Rechnungsstellung und Zahlung	11

Teil 4 Schlussbestimmungen

Art.16 Inkrafttreten	11
----------------------------	----

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die allgemeinen Bedingungen gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend auch Energielieferung genannt) aus dem Verteilnetz der Energie Uetikon AG, an die Energiebezüger, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der Energie Uetikon AG angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Energie Uetikon AG und ihren Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Mit den Kunden, die Energie in Mittelspannung beziehen, werden separate Verträge (Netz und Energie) abgeschlossen.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser allgemeinen Bedingungen sowie die für ihn zutreffenden Preise. Diese allgemeinen Bedingungen können auf der Homepage der Energie Uetikon AG , www.energie-uetikon.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.5 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Als Kunden gelten:
- bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: die Eigentümer (inkl. Baurechtsberechtigte) der angeschlossenen Installationen;
 - bei Energielieferungen: der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- 2.2 Besondere Bestimmungen:
- Mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.
 - In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit den Liegenschaftseigentümern.
 - In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) zwischen dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung oder Treuhänder).

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz und/oder der Anmeldung für den Energiebezug. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Energiebezug. Soweit zwischen dem Kunden und der Energie Uetikon AG abweichende vertragliche

Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.

- 3.2 Die Energielieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die von der Energie Uetikon AG bezeichneten Vorleistungen des Kunden wie Bezahlung der Anschlussbeiträge und dergleichen erfüllt sind.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist (z.B. in Tarifbestimmungen, Verträgen etc.), jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Der Energie Uetikon AG ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers;
 - b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse und des Ablaufdatums des Mietvertrages;
 - c) vom Vermieter (ob Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): der Mieterwechsel einer Wohnung, eines Gewerbes oder einer Liegenschaft;
 - d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse.
- 4.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

Art. 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 5.1 Einer Bewilligung durch die Energie Uetikon AG bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - b) der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen;
 - c) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - d) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
 - e) die Energieabgabe von Kunden an Dritte.

- 5.2 Das Gesuch ist auf dem entsprechenden Formular der Energie Uetikon AG einzureichen (siehe www.energie-uetikon.ch). Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 5.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der Energie Uetikon AG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).
- 5.4 Einzelheiten sind in den Regionalen Werkvorschriften Zürich (WVZH) und in weiteren Bestimmungen der Energie Uetikon AG geregelt.
- 5.5 Das Netz ist für die Übertragung von Daten und Signalen der Energie Uetikon AG reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Energie Uetikon AG und sind entschädigungspflichtig.
- 5.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Regionalen Werkvorschriften Zürich (WVZH) entsprechen;
 - im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 5.7 Die Energie Uetikon AG kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - wenn der auf den entsprechenden Preisblättern vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Energie Uetikon AG oder von deren Kunden stören;
 - für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb mit dem Netz der Energie Uetikon AG).
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.
- 5.8 Die Energie Uetikon AG teilt dem Kunden ein Netznutzungsprodukt zu. Dabei wird u.a. unterschieden zwischen Kunden mit und ohne Leistungsmessung.
- 5.8.1 Kunden mit Leistungsmessung:
- Die Erstzuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs. Sie wird nach sechs Monaten durch die Energie Uetikon AG überprüft und gegebenenfalls aufgrund des Bezugs von Arbeit und Leistung angepasst.
 - Die Zuteilung besteht in der Regel für ein Geschäftsjahr der Energie Uetikon AG (1.10. bis 30.9.).

- c) Der Kunde kann per Ende Geschäftsjahr (30.9.) unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigung, aufgrund voraussehbarer Bezugsänderungen einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

5.8.2 Kunden ohne Leistungsmessung:

- a) Die Zuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs.
- b) Bei einer Nutzungsänderung gemäss Art. 5.1 wird die Zuteilung durch die Energie Uetikon AG überprüft und angepasst.

Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen

- 6.1 Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die Energie Uetikon AG oder deren Beauftragte.
- 6.2 Die Energie Uetikon AG bestimmen die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nehmen die Energie Uetikon AG nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbesondere legen die Energie Uetikon AG die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 6.3 Die Grenzstelle zwischen Netz- und Hausinstallation sind die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.
Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Verteilanlagen der Energie Uetikon AG und den Anlagen des Kunden. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltspflicht.
Ausgenommen ist der Kabelschutz, dieser steht ab der Parzellengrenze im Eigentum des Grundeigentümers der versorgten Parzelle oder anteilmässig bei mehreren versorgten Grundstücken.
- 6.4 Die Energie Uetikon AG erstellen für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss.
Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.5 Die Energie Uetikon AG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen. Sie ist berechtigt, für Durch- Zuleitungen, Verteilkabinen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.6 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der Energie Uetikon AG kostenlos das Recht zur Aufstellung von Kabelverteilkabinen im Grenzbereich, und gewährt das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 6.7 Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem von der Energie Uetikon AG bestimmten Netzverknüpfungspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers.
Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten.
Der Kabelschutz, alle Kabelarbeiten und Netzanschlüsse erfolgen durch die Energie Uetikon AG. Die Grab- und bauliche Anschlussarbeiten sind nach Anleitung der Energie Uetikon AG auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden.
- 6.8 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

- 6.9 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 6.10 Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der Energie Uetikon AG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 6.11 Dauernd unbenutzte Netzanschlussleitungen werden aus Sicherheitsgründen, zu Lasten des Grundeigentümers, vom Netz getrennt.

Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 7.1 Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies der Energie Uetikon AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Energie Uetikon AG legt in Absprache mit dem Kunden oder den Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen, zu Lasten des Verursachers fest.
- 7.2 Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Energie Uetikon AG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so sind vor dem Zudecken die Energie Uetikon AG zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 8 Niederspannungs- Hausinstallationen

- 8.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Regionalen Werkvorschriften Zürich (WVZH) zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.
- 8.2 Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.
- 8.3 Die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch die Energie Uetikon AG periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen.
- 8.4 Der Kunde ermöglicht der Energie Uetikon AG und deren beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit, für die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen etc.) zu angemessener Zeit und im Falle von Störungen jederzeit den Zugang zu seinen Anlagen.

Art. 9 Messeinrichtungen

- 9.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der Energie Uetikon AG geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der Energie Uetikon AG und werden auf ihre Kosten instand gehalten. Die Kosten für Messapparate mit Lastgangmessung und der Datenübermittlung, für marktberechtigte Kunden, gehen zu Lasten des Kunden.

Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Fernauslesung notwendigen Installationen nach Anleitung der Energie Uetikon AG. Überdies stellt er der Energie Uetikon AG den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur

Verfügung. Die Messeinrichtungen müssen *jederzeit* frei zugänglich sein. Für Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäuser sind Aussenzählerkasten zu installieren. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze oder Bedienung der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und auch instand gehalten. Die Kosten der Montage und Demontage der Tarifgeräte gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 9.2 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der Energie Uetikon AG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Energie Uetikon AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Energie Uetikon AG ist berechtigt in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.3 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so tragen die Energie Uetikon AG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 9.4 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate der Energie Uetikon AG unverzüglich zu melden.
- 9.5 Der Kunde kann jederzeit eine gemessene Leistung verlangen. Die daraus resultierenden Zähler- und Umbaukosten für die Messstelle (wie z.B. Zählerwechsel, System- und Tarifänderungen) werden gemäss Aufwand verrechnet. Auf Antrag des Kunden wird die Zuteilung zu einem Tarif mit Leistungskomponente geprüft.

Art. 10 Messung des Energieverbrauches

- 10.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der Energie Uetikon AG. Die Energie Uetikon AG können die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Energie Uetikon AG zu melden.
- 10.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Energie Uetikon AG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so müssen die Energie Uetikon AG die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 3 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 10.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Teil 3 Energielieferung

Art. 11 Umfang der Lieferung elektrischer Energie

- 11.1 Die Energie Uetikon AG liefern dem Kunden, gestützt auf diese allgemeinen Bedingungen, elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht.
- 11.2 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bzw. im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen vorgesehenen Zwecken verwenden.
- 11.3 Die Abgabe von Energie an Dritte muss von der Energie Uetikon AG bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohn- und Gewerberäumen. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise der Energie Uetikon AG keine Zuschläge gemacht werden.
- 11.4 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.
- 11.5 Die Energie Uetikon AG setzt für die Energielieferung die Nennspannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

Art. 12 Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie/Einschränkungen

- 12.1 Die Energie Uetikon AG liefern die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Bezugsspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 12.2 Die Energie Uetikon AG hat insbesondere das Recht, die Lieferung elektrischer Energie einzuschränken oder ganz einzustellen:
- bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage;
 - bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen;
 - bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen (Energemangel);
 - bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht;
 - bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die Energie Uetikon AG werden dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

- 12.3 Die Energie Uetikon AG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatetkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab Grenzstelle zu Lasten des Kunden.
- 12.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Für Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, gelten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, in den von Art. 12 erfassten Fällen die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Energie Uetikon AG.

- 12.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - b) Unterbrechungen, Einschränkungen der Energielieferung sowie aus Einstellungen der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.
- 12.6 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

Art. 13 Einstellung der Lieferung elektrischer Energie infolge Kundenverhaltens

- 13.1 Die Energie Uetikon AG sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) dem Beauftragten der Energie Uetikon AG den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung, den Energiebezug, die Anschlussgebühren, die Baukostenbeiträge sowie den aufgelaufenen Mahn- und Kapitalkosten nicht nachgekommen ist;
 - e) gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst und diesen auch nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.
- 13.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der Energie Uetikon AG oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 13.3 Die Einstellung der Energielieferung durch die Energie Uetikon AG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Energie Uetikon AG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die Energie Uetikon AG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Teil 4 Preise und Rechnungsstellung

Art. 14 Preise

- 14.1 Die anwendbaren Preise für elektrische Energie, Netznutzung, Anschlussgebühren sowie Kostenbeiträge etc. werden vom Verwaltungsrat der Energie Uetikon AG festgesetzt und können jederzeit mit einer Vorankündigung von 30 Tagen geändert werden, sofern vertraglich keine anderslautende Regelung festgelegt wurde.

Art.15 Rechnungsstellung und Zahlung

- 15.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der Energie Uetikon AG festgelegten Zeitabständen. Die Energie Uetikon AG können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die Energie Uetikon AG vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaidzähler einbauen.
- 15.2 Die Inkassozähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.
Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 15.3 Die Rechnungen werden vom Kunden innerhalb der von der Energie Uetikon AG vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein mit Bank, Postauftrag, dem Lastschriftverfahren oder bar beglichen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten, die der Energie Uetikon AG durch den Zahlungsverzug entstehen. Dies gilt auch bei Bezahlung über Bank, Postauftrag. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit der Energie Uetikon AG zulässig.
- 15.4 Der Kunde ist bei Abgabe von Energie an Untermieter gemäss Art. 11.3 gegenüber der Energie Uetikon AG für ausstehende Rechnungsbeträge haftbar.
- 15.5 Fehlerhafte Rechnungsstellung kann innerhalb einer Frist von 3 Jahren berichtigt werden.
- 15.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.
- 15.7 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.
- 15.8 Die Rechnungsstellung der Netznutzung erfolgt pro Messstelle der Energie Uetikon AG .

Teil 5 Schlussbestimmungen

Art.16 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat der Energie Uetikon AG mit Beschluss vom 25. August 2008 erlassenen allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie, treten am 1. Oktober 2008 in Kraft.
Sie ersetzen die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit elektrischer Energie vom 1. Januar 2002.

Energie Uetikon AG

Uetikon, 25. August 2008